

## **Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff), der §§ 1, 2, 4, 5, 13 a Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 14, 10 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17.2.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz am 26.11.2025 folgende Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren ist, wer nach dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die Bestattung Sorge zu tragen hat oder wer die gebührenpflichtige Leistung oder die Amtshandlung veranlasst hat (Nutzungsberechtigter der Grabstätte).
- (2) In Fällen der Umbettung ist der Antragsteller gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtung, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren**

Im Falle einer nachgewiesenen erheblichen Härte oder Unbilligkeit der Gebühreneinzahlung können die Gebühren auf Antrag gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

## II. Gebühren

### § 5 Graberwerb anlässlich eines Sterbefalles

(1) Die einmalige Grabplatzgebühr anlässlich eines Graberwerbes beträgt:

(1.1) Einzelgrabstätte	977,67 €
(1.2) Doppelgrabstätte	1.435,47 €
(1.3) Kindergrabstätte	781,83 €
(1.4) Urnengrabstätte	495,04 €
(1.5) Anonyme Grabstätte	423,83 €
(1.6) Rasengräber	434,76 €

(2) In den einmaligen Grabplatzgebühren sind Friedhofsunterhaltungsgebühren (§ 6) für die gesamte Ruhezeit der Grabstätte enthalten.

### § 6 Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren je Grab

Für Gräber, deren Nutzungsrechte vor dem 01.01.2015 begründet oder verändert wurden, werden Bewirtschaftungskosten umgelegt.

Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) je Grabstelle und Jahr	24,43 €
-----------------------------------------------------------	---------

### § 7 Sonstige Gebühren

(1) Benutzung der Trauerhalle zur Durchführung der Trauerfeier

(1.1.) Trauerhallen in den Ortsteilen Dittichenrode, Agnesdorf und Questenberg	110,00 €
(1.2.) Trauerhallen in den Ortsteilen Bennungen, Breitungen, Wickerode, Kleinleinungen, Hainrode, Drebsdorf, Dietersdorf, Hayn (Harz), Breitenstein, Rottleberode, Schwenda, Ufrungen	130,00 €
(1.3.) Trauerhallen in den Ortsteilen Roßla, Stolberg (Harz)	150,00 €

(2) Bearbeitungskosten / Sterbefall	78,99 €
(3) Genehmigung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Einfassungen	26,33 €
(4) Bearbeitung Einebnen von Grabstellen	39,50 €
(5) Bearbeitung einer Umbettung	105,33 €
(6) Gebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes	26,33 €

## § 8 Verlängerung des Nutzungsrechtes

Die Gebühren für das Verlängern von Nutzungsrechten (Grabplatzgebühr einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr) um ein Jahr betragen:

(1) für eine Einzelgrabstätte	39,11 €
(2) für eine Doppelgrabstätte	57,42 €
(3) für eine Kindergrabstätte	31,27 €
(4) für eine Urnengrabstätte	33,00 €
(5) für eine Rasengrabstelle	28,98 €

Das Nutzungsrecht ist laut der aktuell geltenden Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz um mindestens fünf Jahre zu verlängern. Die Gebühr wird für die Gesamtdauer der Verlängerung im Voraus erhoben.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Südharz, den 27.11.2025

  
Peter Kohl  
Bürgermeister

